



# Satzung des PTSV Jahn Freiburg e.V. <sup>1)</sup>

---

## 1)Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Darstellung der weiblichen Form verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form impliziert stets die gleichzeitige Berücksichtigung der weiblichen Form.

# INHALTSVERZEICHNIS

## EINLEITUNG

- § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK
- § 3 MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN
  
- § 4 BEITRÄGE
- § 5 STIMMBERECHTIGUNG, WÄHLBARKEIT
- § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
  
- § 7 VEREINSORGANE UND EHRENAMTLICHKEIT
- § 8 EINLADUNGEN UND ABSTIMMUNGEN
- § 9 PRÄSIDENT
  
- § 10 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS
- § 11 WAHL DES PRÄSIDENTEN UND DES VORSTANDS
- § 12 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN DES VORSTANDS
  
- § 13 GESCHÄFTSSTELLE
- § 14 ORDNUNGEN
  
- § 15 VEREINSJUGEND
- § 16 ÄLTESTENRAT
- § 17 EHRUNGEN
  
- § 18 ABTEILUNGEN
- § 19 TURN- UND SPORTRAT
  
- § 20 DELEGIERTENVERSAMMLUNG
- § 21 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
  
- § 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 23 HAFTUNG
- § 24 DATENSCHUTZ/ PERSÖNLICHKEITSRECHTE
  
- § 25 INKRAFTTRETEN

## **EINLEITUNG**

Die im Jahr 1923 und 1925 gegründeten Vereine "Turnverein Jahn" bzw. "Postsportverein" vereinigten sich im Jahre 1937 zum "Postsportverein Jahn Freiburg". Nach seiner Auflösung im Jahr 1945 wurde der „Postsportverein Jahn Freiburg“ am 18.11.1950 unter der Bezeichnung "Post-, Turn- und Sportverein (PTSV) Jahn Freiburg" – als Rechtsnachfolger - wiedergegründet.

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen "PTSV Jahn Freiburg e. V." mit Sitz in Freiburg i. Br. und ist beim Amtsgericht Freiburg unter VR Nr. 54 vom 9.8.1951 (Bd. IX 02 40) eingetragen.

Der Verein ist als Mehrspartenverein Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf- und freizeitsportlicher Basis betrieben werden.

Die Kompetenzverteilung von Verein und seinen Abteilungen ist in der Satzung abgebildet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist, unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten und ohne Ansehen von Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit, der Gesundheit und Lebensfreude von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Förderung des Sports in ökologischer Verantwortung, zu dienen. Eine sportliche Freizeitgestaltung soll ermöglicht und der Wettkampf-, Fitness-, Freizeit- und Gesundheitssports gefördert werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Vorlage der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Kurzzeit-Mitgliedschaften sind gemäß den Regelungen in der Beitragsordnung oder in Einzelfällen auf Beschluss des Vorstands möglich.
3. Mit dem Vereinsbeitritt wird die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliedsdaten erteilt.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist berechtigt, den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Bei Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist die Anrufung des Turn-und Sportrates zulässig.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie verpflichten sich, die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen, ihre Zwecke zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen schadet oder seinen Zwecken entgegensteht.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats des auf der Eintrittserklärung (Aufnahmeantrag) angegebenen Aufnahmedatums.

## **§ 4 BEITRÄGE**

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Abteilungsbeiträgen, Umlagen und Gebühren.
2. Die Höhe des Grundbeitrags für den Verein und evtl. Sonderumlagen für Vereinsprojekte werden auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Gesonderte Abteilungsbeiträge, die zusätzlich zum Grundbeitrag, dem Aufnahmebeitrag oder zu Mitgliederumlagen für spezielle Abteilungsprojekte erhoben werden, können bei vorliegendem Einverständnis des Vorstands durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen werden.  
Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 5 STIMMBERECHTIGUNG, WÄHLBARKEIT**

1. Stimmberechtigt in den Vereinsorganen sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.  
Für Jugendangelegenheiten gilt § 15.  
Kurzzeitmitglieder haben kein Stimmrecht.  
Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder, für den Jugendwart gilt § 15.
2. Die Mitglieder des Turn- und Sportrates sollen volljährig sein.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit dem Tod bzw. mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich (mit Ausnahme von Kurzzeit-Mitgliedschaften gemäß Beitragsordnung) und spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einen Austritt auch zu einem anderen Monatsende zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied
  - a) trotz Mahnung sechs Monate lang keinen Beitrag entrichtet hat,
  - b) wiederholt grob gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsdisziplin verstoßen hat,
  - c) sich unehrenhaft verhalten hat oder dem öffentlichen Ansehen des Vereins Schaden zugefügt hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
5. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs Vereinsmitgliedern die Anrufung des Turn- und Sportrates zulässig. Bestätigt der Turn- und Sportrat nach Anhörung des Ältestenrats den Ausschluss mit Zweidrittel Mehrheit, so ist der Ausschluss endgültig wirksam.

## **§ 7 VEREINSORGANE / EHRENAMTLICHKEIT**

1. Die Vereinsorgane sind:
  - a) Vorstand
  - b) Mitgliederversammlung
  - c) Delegiertenversammlung
  - d) Turn- und Sportrat

- e) Jugendversammlung
- f) Ältestenrat
- g) Abteilungsversammlungen

2. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 3 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die -beendigung.
5. Durch Vorstandsbeschluss kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Näheres regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

## **§ 8 EINLADUNGEN UND ABSTIMMUNGEN**

1. Einladungen zu den Sitzungen der Vereinsorgane erfolgen mit angemessener Frist schriftlich durch Aufruf in der Vereinszeitung oder einer lokalen Zeitung. Wichtige Entscheidungen müssen als Tagesordnungspunkte in der Einladung angegeben werden.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen von Vereinsorganen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Organs doppelt. Soweit Satzung oder Vereinsordnungen nichts anderes bestimmen, sind Organversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, entschieden wird mit einfacher Mehrheit.
3. Wahlen in Organversammlungen mit mehreren Kandidaten erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl. Bei nur einem Kandidaten erfolgt eine geheime Wahl dann, wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt. Erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
4. Über die Beschlüsse der Organversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 PRÄSIDENT**

Der Präsident repräsentiert den Verein und pflegt Kontakte zu Behörden und der Öffentlichkeit. Er wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Der Präsident leitet die Mitglieder- und die Delegiertenversammlung. Er nimmt Vereinsehrungen vor. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.

## **§ 10 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS**

Der Vorstand umfasst

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Vorstandsmitglieder für die Leitung der Ressorts
  - Sportbetrieb
  - Bauwesen und Sportanlagen
  - Finanzen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Sportartenentwicklung
- d) Vereinsjugendwart
- e) Vorsitzender des Ältestenrats
- f) Geschäftsführer (beratend, ohne Stimmrecht)

Der 2. Vorsitzende übernimmt eines der vorstehenden Ressorts.

Auf Vorschlag des Vorstandes können weitere Personen vom Turn- und Sportrat in den Vorstand gewählt werden. Diese sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

## **§ 11 WAHL DES PRÄSIDENTEN UND DES VORSTANDS**

1. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder dürfen nur vorübergehend weitere Ämter im Verein ausüben.
2. Scheidet der Präsident oder ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Turn- und Sportrat einen Nachfolger, der das jeweilige Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung ausübt. Die Delegiertenversammlung bestätigt den Nachfolger oder wählt ein anderes Vereinsmitglied. Die Amtszeit des Nachfolgers endet stets mit Ablauf der Amtszeit des Ausscheidenden.

## **§ 12 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN DES VORSTANDS**

1. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Vereinsordnungen anderen Vereinsorganen zugeordnet sind.  
Insbesondere ist er zuständig für
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - die Aufstellung von Finanzberichten und Haushaltsplänen des Vereins für jedes Geschäftsjahr,
  - die Zustimmung zu Projekten anderer Vereinsorgane,
  - Entscheidungen über Mitgliedschaften in Verbänden und Sportgemeinschaften.
3. Der Vorstand hat dem Turn- und Sportrat regelmäßig und auf Verlangen Bericht zu erstatten. Für außerplanmäßige Ausgaben, die den von der Delegiertenversammlung festgelegten Betrag überschreiten, benötigt der Vorstand das vorherige Einverständnis des Turn- und Sportrates. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Genehmigung eines neuen Haushaltes durch die Delegiertenversammlung, Ausgaben im Rahmen des Vorjahres zu tätigen. Ausgaben oder Verpflichtungen die den üblichen Rahmen überschreiten, dürfen bei Gefahr im Verzug oder in unaufschiebbaren Einzelfällen getätigt bzw. eingegangen werden. In diesen Fällen hat der Vorstand dem Turn- und Sportrat unverzüglich zu berichten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Abwesenheit des 1. Vorsitzenden und des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds.  
Näheres regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

## **§ 13 GESCHÄFTSSTELLE**

Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle. Ihr Tätigkeitsbereich richtet sich nach der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Turn- und Sportrat erlassenen Organisations- und Dienstanweisungen.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und nimmt seine Aufgaben im Rahmen des ihm vom Vorstand zugewiesenen Geschäftskreises wahr.

## **§ 14 ORDNUNGEN**

Diese Satzung wird durch Vereinsordnungen ergänzt, die bei Bedarf vom Vorstand erlassen werden. Vereinsordnungen sind zu veröffentlichen bzw. zur Einsicht offenzulegen.

## **§ 15 VEREINSJUGEND**

Die überfachlichen Interessen der Vereinsjugend werden durch Jugendversammlung, Jugendvorstand und Jugendwart wahrgenommen. Der Vereinsjugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er ist als Mitglied des Vereinsvorstands durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Turn- und Sportrat bestätigt wird.

## **§ 16 ÄLTESTENRAT**

1. Der Ältestenrat sollte aus mindestens neun Vereinsmitgliedern bestehen, die jeweils seit mindestens zehn Jahren dem Verein angehören und die Vielfalt des Vereins repräsentieren. Sie werden vom Turn- und Sportrat für drei Jahre gewählt.
2. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahl in den Ältestenrat vorzuschlagen.
3. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden, der durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen ist. Er bleibt grundsätzlich solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt und bestätigt wurde.
4. Der Ältestenrat nimmt insbesondere Ehrungen im Rahmen der Ehrungsordnung vor, wird tätig bei der Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten und dem Ausschluss von Mitgliedern (§ 6); er wählt die Delegierten der Fördermitglieder.  
Näheres regelt die Ordnung des Ältestenrats.

## **§ 17 EHRUNGEN**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft; sie können von Beiträgen freigestellt werden. Näheres wird in der Ehrungsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Ältestenrats durch den Vorstand erlassen wird.

## **§ 18 ABTEILUNGEN**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden mit Genehmigung des Turn- und Sportrats rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
3. Die Abteilungsleitungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden, in denen der Verein Mitglied ist. Die Abteilungen entsenden Delegierte in die Delegiertenversammlung.
4. Die Abteilungsleitung ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und berechtigt, die Abteilung im Außenverhältnis für den Verein zu vertreten.  
Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung für Sportabteilungen, die vom Vorstand erlassen und durch den Turn- und Sportrat bestätigt wird.

## **§ 19 TURN- UND SPORTRAT**

1. Der Turn- und Sportrat besteht aus
  - a) dem Vereinsvorstand
  - b) den Abteilungsleitern, die sich durch ein Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung vertreten lassen können
  - c) Fachwarten, die für bestimmte Aufgaben vom Turn- und Sportrat befristet ernannt werden.

2. Der Turn- und Sportrat fasst Beschlüsse hinsichtlich
  - a) Veranstaltungen des Vereins
  - b) Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
  - c) Bestätigung von Vereins- und Geschäftsordnungen gem. § 14
  - d) Ernennung von Fachwarten
  - e) Bestätigung/Aufhebung von Vereinsausschlüssen.

Der Turn- und Sportrat ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über wichtige Entscheidungen des Vorstands und der Abteilungsleitungen in Kenntnis zu setzen.

3. Der Turn- und Sportrat wird jährlich zweimal vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen unter seiner Leitung einberufen. Auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder des Turn- und Sportrats ist zu weiteren Sitzungen einzuladen. Die Beschlussfähigkeit des Turn- und Sportrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Fachwart vorzeitig aus, so wählt bzw. bestätigt der Turn- und Sportrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Ersatz.

## **§ 20 DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - a) Turn- und Sportrat
  - b) Delegierten der Abteilungen (ein Delegierter für je angefangene fünfzig Mitglieder der Abteilung zum 01. Januar des laufenden Jahres).
  - c) Ältestenrat mit drei Stimmen
  - d) Vereinsjugend mit drei Stimmen.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des zusammenfassenden Finanzberichts des Vorstands
  - b) die Entlastung des Vorstands und des Turn- und Sportrats (die Mitglieder des Vorstands und des Turn- und Sportrats haben hierbei kein Stimmrecht)
  - c) die Wahl bzw. Bestätigung des Präsidenten, des Vorstands und des Turn- und Sportrats
  - d) Verabschiedung der vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltspläne über die zentral verwalteten Einnahmen/Ausgaben sowie die Festlegung von Höchstbeträgen, bis zu denen der Vorstand erforderliche Mehrausgaben tätigen kann
  - e) die Beschlüsse über die Höhe der Grundbeiträge für die Vereinsmitglieder
  - f) die Änderung von in der Satzung festgelegten Funktionsbezeichnungen von Mitgliedern der Vereinsorgane
  - g) die Genehmigung sonstiger Anträge des Vorstands oder des Turn- und Sportrats
3. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Delegierte sind. Gleiches gilt für geladene Gäste.
4. Die Ordentliche Delegiertenversammlung ist jährlich einzuberufen und soll auf Einladung des 1. Vorsitzenden im ersten Halbjahr stattfinden.
5. Eine Außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom 1. Vorsitzenden mit Zustimmung zweier weiterer Vorstandsmitglieder einberufen werden, wenn
  - a) der Turn- und Sportrat dies beschließt
  - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 5) dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufung hat innerhalb drei Wochen nach dem Beschluss bzw. nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
6. Zeitpunkt und Tagesordnung einer Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
7. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) kann mit Einverständnis von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten werden, sofern die Anträge schriftlich eingereicht wurden. Beschlussfassungen sind im Anschluss an die Beratungen ebenfalls möglich.



## **§ 21 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ihre Einberufung erfolgt durch Aufruf des 1. Vorsitzenden in der Vereinszeitung, der Vereinshomepage bzw. einer lokalen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von vier Wochen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über

- a) Satzungsänderungen
- b) Zusammenschluss mit einem anderen Sportverein,
- c) Auflösung des Vereins und Einzelheiten über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens
- d) Änderung des Vereinszwecks; dieser haben alle Mitglieder zuzustimmen.
- e) Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dingliche Belastungen von mehr als 250.000,00 € erfordern.

Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Ja-bzw. Nein-Stimmen.

## **§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 23 HAFTUNG**

1. Die Haftung aller Personen mit satzungsmäßigen Funktionen, sowie der Person, die mit der Vertretung des Vereins beauftragt sind, ist auf Vorsatz grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis in Anspruch genommen, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, sofern ihnen kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.
2. Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haftung im Innen- und Außenverhältnis in den § 31a und § 31b BGB gesetzlich geregelt ist.

## **§ 24 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

Der Verein beachtet bei der Erfassung, Speicherung und Nutzung der Daten seiner Mitglieder neben dem Vereinszweck die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese gelten insbesondere für die Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos.

Näheres ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

**§ 25 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am Montag, den 20.06.2016 beschlossen.  
Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Freiburg, den 20.06.2016

*D. Sattler*

.....  
(Versammlungsleiter Präsident)

*S. Rolle*

.....  
(Protokollant)

Eingetragen ins Vereinsregister am ..... *11.08.2016* .....